

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 970. (2) *Dir.* 15587/2674.
K u n d m a c h u n g.

Im illyrischen Gouvernements-Gebiethe ist eine Straßenbau-Assistenten-Stelle, womit ein Gehalt jährlicher dreihundert Gulden und ein Reisepauschale jährlicher vier und zwanzig Gulden C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche um diesen Dienstposten sich bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche längstens bis 10. September l. J., bei dem Gubernium einzureichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 26. Juli 1834.

Z. 961. (3) *Dir.* 15868.
E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Postrittgelder werden vom 1. August l. J. an in Kärnthenerhöhet. — Laut herabgelangten hohen Decrets vom 18. l. M., Z. 31006, findet sich die hohe Hofkammer bestimmt, das Rittgeld in Kärnthenerhöhet von 56 kr. auf einen Gulden C. M. pr. Pferd und eine einfache Post, vom 1. August 1834 angefangen, zu erhöhen. Gleichmäßig hiernach wird das Wagengeld auf dreißig Kreuzer W. W. festgesetzt, das Postillons-trinkgeld und Schmieregeld aber, wird im bisherigen Ausmaße belassen. — Dieses wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. — Laibach am 27. Juli 1834.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Earl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 968. (2) *Dir.* 12874/1935. Z.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. vereinten illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Namen des jeweiligen k. k. Triester Taback- und Stempel-Gefällen-Districts-Verlegers, und für denselben zur Verfrachtung des in dem Zeitraume vom 1. November 1834 bis letzten October 1835 in Triest erforderlichen Taback-materials und Stampelpapiers von beiläufig 2500 bis 3500 Centnern im Nettogewichte nach Umständen auch mehr oder weniger von Laibach nach Triest, dann Rückschaffung des von Triest nach Laibach zu versendenden Tabacks, des leeren Geschirres und der sonstigen Gefälls-artikel eine Concurrnz mittelst versiegelter Offerte eröffnet, und mit dem Mindestfordernden der Contract abgeschlossen werden wird. — Es werden demnach alle Jene, welche diese Verfrachtung zu übernehmen wünschen und dazu geeignet sind, eingeladen, bis 1. September d. J., Mittags um 12 Uhr, ihre versiegelten Offerte, worin der Frachtpreis für den Netto-Centner von Laibach nach Triest, und nach Bedarf von da zurück nach Laibach deutlich und bestimmt mit Buchstaben ausgedrückt sein muß, mit der Aufschrift: „Offert zur Verfrachtung des Tabackmaterials und Stampelpapiers von Laibach nach Triest“ im Vorstands-Bureau der k. k. vereinten illyrisch-küstenländ. Cameral-Gefällen-Verwaltung, im Hause Nr. 262, am Plage einzureichen, an welchem Tage die eingelangten Offerte commissiönell eröffnet, und nach vorheriger Berichtigung der Caution der Contract mit dem Mindestfordernden abgeschlossen werden wird. — Nur findet man hier noch ausdrücklich zu bemerken, daß von solchen Offerten, welche den Frachtpreis für die Hin- und Rückfracht nicht bestimmt und deutlich enthalten, oder welche bloß im Allgemeinen dahin lauten, um so und so viel wohlfeiler als der mindeste Anbot ist, durchaus kein Gebrauch gemacht werden wird. — Als Radium sind 10 Percent von dem angebotenen Frachtlohngeldbetrage nach der Gewichtssumme von 3500 Centnern berechnet, so-

gleich baar oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem letzten bekannten Börsencourse bei der k. k. Taback- und Stämpelcasse in Laibach oder bei dem k. k. Hauptzollamte in Triest zu erlegen, und der dießfällige Empfangschein hierüber dem Offerte beizuschließen. Die Contractsbedingungen selbst können im obgedachten Amtshause in Laibach bei der k. k. Expediti- und Registratur-Direction, dann bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest, zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Laibach am 29. Juli 1834.

**3. 965. (3) Nr. 12619/1920. I.
K u n d m a c h u n g.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Decrete vom 15. l. M., Z. 50088/1857, die Einführung des Portoriccio-Knatters, Nr. 2, in kleinen Briefen zu dem Preise von 6 fl. 10 kr. für 100 Stücke, und von 4 kr. für Ein Stück, dann die Herabsetzung der Tariffpreise für die türkischen Rauchtabacke, nämlich der Ginge, Nr. 6, und des türkischen in Packeten, Nr. 7, das Pfund auf einen Gulden zwölf Kreuzer, dann das 1/4 Pfund auf zwanzig Kreuzer, und des Türkischen, Nr. 8, in Briefen 100 Stücke auf 4 fl. 44 kr., und Ein Stück auf drei Kreuzer anzuordnen befunden habe. — Sowohl die Einführung der neuen Knattergattung in Briefen, als auch die Herabsetzung der Preise für den türkischen Rauchtaback wird gleichzeitig mit ersten September 1834 beginnen. — Von der k. k. vereinten k. k. Cameral-Verwaltung. Laibach am 28. Juli 1834.

Gubernial-Verlautbarungen.

**3. 950. (2) Nr. 14224/2413.
C i r c u l a r e**

des k. k. kaiserlichen Guberniums zu Laibach. — Ueber die Einrichtung der Urkunden zur Ausweisung des Bezuges der Baumwollgarne. — Um die Ausweisung des Bezuges der Baumwollgarne zu erleichtern, und die, den Baumwollgarn-Spinnereien obliegende Buchführung gleichförmig einzurichten, hat die k. k. allgemeine Hofkammer, nachträglich zu der Vorschrift vom 25. Hornung d. J. über die Maßregeln zur Ueberwachung der Verfertigung und des Umsatzes der Baumwoll-Erzeugnisse mit der Verordnung vom 17. Junius d. J., Zahl 25891, folgende Bestimmungen festgesetzt: 1.) Die Baumwollgarn-Spinnereien

werden mit gedruckten und ämtlich vorbereiteten Verschleiß-Tagebüchern, aus denen die Bezugs- oder Verkaufsnote über die Baumwollgarne und über die Abfallwolle auszufertigen sind, gegen Vergütung der Kosten der Beschaffung theilhaft werden. Bezugs- oder Verkaufsnote, welche nach dem Zeitpunkte, mit welchem diese Vorschrift in Wirksamkeit tritt, nicht auf dem vorgedruckten, ämtlich erfolgten Papiere von Baumwollgarn-Spinnereien über Baumwollgarne oder Abfallwolle ausgestellt werden, sind zur Ausweisung des Bezuges der genannten Gegenstände nicht anzunehmen. Insofern die Gewerbsbücher, die in der Fabrik über den Gewerbsbetrieb und den Verschleiß der Erzeugnisse geführt werden, mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehen sind, unterliegen die ämtlich erfolgten gedruckten Verschleiß-Tagebücher nicht dem Papierstämpel. Für die Maschinen-Spinnereien und die Garnspinner bleiben die Bestimmungen der Vorschrift vom 25. Hornung d. J. §§. 11 und 12 in Wirksamkeit. — 2.) In den Bezugs- oder Verkaufsnote der Baumwollgarn-Spinnereien braucht der Preis, um welchen die Garne veräußert wurden, nicht ausgedrückt zu werden. — 3.) Die Angabe des Preises, um den die Veräußerung geschah, und des Namens der Partei, an welche die Garne veräußert wurden, darf in dem Verschleiß-Tagebuche, aus welchem die Bezugsnote ausgefertigt wird (in der Furte) insofern unterlassen werden, als in der Spinnerei nebst dem Verschleiß-Tagebuche auf ämtlich erfolgtem gedruckten Papiere, ein besonderes Verkaufsbuch regelmäßig geführt, und in dem Letztern sowohl der Preis, um den die Veräußerung erfolgte, als auch der Name des Erwerbers richtig angelegt wird, überhaupt aber zwischen jenem Verschleiß-Tagebuche (Journale) und dem Verkaufsbuche (der Verkaufs-Strazze) die vollständige Uebereinstimmung besteht. Sollte in den Angaben beider Bücher eine Verschiedenheit entdeckt werden, so findet die Vorschrift vom 25. Hornung d. J., S. 59 Anwendung. In dem Verschleiß-Journale muß stets der Ort, an den die veräußerten Garne bestimmt sind, angegeben, wie auch die Blattseite, auf welcher die Veräußerung in dem besondern Verkaufsbuche eingetragen erscheint, berufen werden. Hierdurch wird jedoch die Vorschrift über die Angabe des Namens und Wohnortes der Partei, an welche die Veräußerung ge-

schaf, für die Bezugs- oder Verkaufsnoten nicht geändert. — 4.) Werden Garne ungeweift, oder auf eine andere, als die gewöhnlich angenommene Art geweift, veräußert oder versendet, so ist dieses in dem Verschleiß-Tagebuche, und der Verkaufs- oder Bezugsnote deutlich auszudrücken. — 5.) Die auf vordrucktem Papiere zu führenden Verschleiß-Tagebücher, sind in den, mit der Vorschrift vom 25. Hornung d. J., §. 6 festgesetzten Fristen an die Cameral-Bezugsbehörden zu überreichen. Diese Anordnung erstreckt sich nicht auf die besondern Verkaufsbücher, welche nebst diesen Tagebüchern in der Spinnerei geführt werden. — 6.) Zur leichtern Vereinzelung der Deckungs-Urkunden über Baumwollgarne, werden für den Verkehr im Kleinen Bolleten ausgegeben werden, an denen sich Abschnitte jeder über vier Pfund, oder über ein Pfund Wienergewichts Baumwollgarn befinden. — 7.) Auch die Baumwollgarn-Spinnereien werden mit besondern Verschleiß-Tagebüchern gegen Vergütung der Kosten, amtlich theilhaft werden, aus denen Bezugsnoten mit Abschnitten zu vier Pfund und einem Pfund Wiener Gewichts, auszufertigen sind. — 8.) Die Gestalt der Bolleten und der Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen, ist aus den beiliegenden Mustern zu entnehmen. Zwar umfaßt die Zahl der Abschnitte an jeder Bollete und Bezugsnote vierzig Pfund. Sollte jedoch die Urkunde über eine kleinere Menge auszustellen seyn, so wird diejenige Zahl Abschnitte, welche das, zu der ganzen Menge von vierzig Pfund fehlende Gewicht umfaßt, von dem Register oder dem Verschleiß-Tagebuche mit der Bollete oder Bezugsnote nicht abgeschnitten, sondern ungetrennt an demselben (an der Jurta) belassen. — 9.) Bei der Ausfertigung der Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen, ist sich nach den, für die Ausstellung der Bezugs- oder Verkaufsnoten über Baumwollgarne überhaupt bestehenden Bestimmungen zu benehmen. In jedem der einzelnen Abschnitte, die mit der Bezugsnote erfolgt werden, ist von Seite der Spinnerei, welche die Bezugsnote ausstellt, bloß der Tag der Ausfertigung, dann der Name und Wohnort desjenigen an den die Garne verkauft werden, anzusetzen. — 10.) Die Bollete und Bezugsnote für den Verkehr im Kleinen, kann für keine größere Menge Garne, als in den, von der Bollete oder Bezugsnote

nicht getrennten Abschnitten ausgedrückt ist, zur Ausweisung angenommen werden. — 11.) Die, von den Bolleten oder Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen abgelösten Abschnitte sind nicht geeignet, Handel treibenden, d. i.: Großhändlern, Kaufleuten, Krämern, Hausirern für die, bei ihnen vorhandenen unverarbeiteten oder gefärbten Baumwollgarne zur Ausweisung zu dienen. — 12.) Auch bei andern Parteen können die, von den Bolleten oder Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen getrennten Abschnitte unverarbeitetes oder gefärbtes Garn in der Regel nur insoferne decken, als sich dasselbe in dem Standorte des Amtes, das die Bollete ausstellt, bei Bezugsnoten aber in dem Wohnorte der Partei, welcher die Bezugsnote ertheilt wurde, oder in der Umgegend dieser Orte befindet. Als Umgegend der Letztern werden diejenigen Orte nicht betrachtet, die von denselben so weit entfernt sind, daß zwischen diesen und jenen in der, zur gewöhnlichen Handelsverbindung zwischen denselben dienenden Richtung eine Zoll-Legstätte oder ein anderes, zu den Amtshandlungen bei der Versendung von Baumwoll-Erzeugnissen ermächtigt Amt vorhanden ist. — 13.) Die Dauer, bis zu welcher die Abschnitte von den Bolleten und Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen als Deckung für unverarbeitete oder gefärbte Garne angenommen werden können, schließt mit demselben Tage, bis zu welchem die Bollete oder Bezugsnote selbst, von der dieselben getrennt wurden, zur Ausweisung dienen kann. — 14.) Die Bolleten oder Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen, können mit Beobachtung der für die Abtretungen der Garndeckungen überhaupt bestehenden Bestimmungen an den Erwerber der Garne, über welche die gedachten Bolleten oder Bezugsnoten ausgestellt wurden, abgetreten werden. — 15.) Sind bei der Versendung der, mit einer solchen Bollete oder Bezugsnote gedeckten Garne die Bedingungen, unter denen dieselben zu einem Gefällsamte gestellt werden müssen, vorhanden, so soll sich nach den dießfälligen Anordnungen benehmen werden. — 16.) Befindet sich in dem Orte, an den die mit einer Bollete oder Bezugsnote für den Verkehr im Kleinen gedeckten Garne bestimmt sind, oder in dessen Nähe ein, zur Vornahme der Amtshandlungen

bei den Versendungen der Baumwoll-Erzeugnisse ermächtigt, und werden die Garne auf dem Transporte vor der Ablegung zu diesem Amte gestellt, so hat das Letztere nebst der für die Stellung von Baumwoll-Erzeugnissen vorgeschriebenen Amtshandlung, auf jedem der, an der Bollete oder Bezugsnote ungetrennt vorhandenen Abschnitte das Amtssiegel in schwarzer Farbe deutlich aufzudrücken. Die auf diese Art bezeichneten Abschnitte können in dem Standorte des Amtes, oder in dessen Umgegend, getrennt von der Bollete oder Bezugsnote zur Ausweisung unverarbeiteter oder gefärbter Baumwollgarne verwendet werden. — 17.) Derjenige, welchem eine, für den Verkehr im Kleinen ausgestellte Bollete oder Bezugsnote ertheilt, oder an den dieselbe im vorschriftmäßigen Wege von einer andern Partei abgetreten wurde, hat bei der Veräußerung von Garnen in kleinern Mengen, als diejenige ist, auf welche die Bollete oder Bezugsnote selbst lautet, die der veräußerte Menge Garne angemessene Zahl Abschnitte von der Bollete oder Bezugsnote abzuschneiden, auf jedem derselben den Namen und Wohnort des Käufers, den Tag und Ort der Abtretung und seine Unterschrift anzusetzen, und die von der Bollete oder Bezugsnote getrennten Abschnitte dem Erwerber des Garns zu erfolgen. — 18.) Den Gewerbetreibenden, welche einen oder mehrere von einer Bollete oder Bezugsnote getrennte, gehörig an sie abgetretene Abschnitte über die von ihnen verarbeiteten Garne zur Deckung der daraus gefertigten Waaren an den Erwerber der letztern abtreten, wird erlassen, die erfolgte Abtretung auf den Rückten der Abschnitte schriftlich anzusetzen. Diese Gestattung erstreckt sich auch auf die weitem Abtretungen, die von Seite der Erwerber der aus Baumwollgarnen gefertigten Waaren zur Deckung der in der letztern enthaltenen Garne geschehen. Ertheilt aber der Gewerbetreibende aus einer, auf seinen Namen lautenden, oder an ihn im vorschriftmäßigen Wege abgetretenen Bollete oder Bezugsnote, Abschnitte zur Deckung der von ihm verarbeiteten Garne bei der Veräußerung der daraus gefertigten Waare, so hat er hierbei nach der in dem vorhergehenden Absatze enthaltenen Bestimmung zu verfahren. Für die weitere Veräußerung der Waare gilt hingegen die obige Bewilligung. — 19.) Werden unverarbeitete oder gefärbte Garne mit gehörig an den Erwerber abgetretenen, von der Bollete

oder Bezugsnote getrennten Abschnitten in einer Menge, für welche die Stellung zu einem Gefäßsamte angeordnet ist, aus einem Orte, in welchem sich ein, zu den Amtshandlungen bei den Versendungen der Baumwoll-Erzeugnisse ermächtigt Gefäßsamt befindet, oder über einen Ort, in dem ein solches Amt aufgestellt ist, versendet, und sind nicht die Bedingungen zur Anlegung der Zollsiegel an die versendeten Garne vorhanden, so drückt das Amt, zu welchem die Garne gestellt wurden, zur Bestätigung der vollzogenen Amtshandlung das Amtssiegel auf jedem Abschnitte in schwarzer Farbe auf. — Wird hingegen die Garnladung unter Zollsiegel gelegt, und an ein anderes Amt zur Abnahme der letztern angewiesen, so stellt das Amt die Abschnitte der Partei unter einem versiegelten Umschlage zu dem Zwecke zurück, dieselben ohne Verletzung des Siegels dem Amte, an das die Garne angewiesen werden, zu übergeben. Dieses Amt drückt zur Bestätigung der richtigen Abstellung der Garne auf jeden Abschnitt das Amtssiegel in schwarzer Farbe auf. — Die mit dieser Bezeichnung versehenen Abschnitte können für unverarbeitete oder gefärbte Garne in dem Standorte des Amtes, dessen Siegel aufgedrückt ist, oder in dessen Umgegend zur Ausweisung verwendet werden. — 20.) Unrichtigkeiten bei der Ausstellung der Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen, oder bei der Abtretung derselben, der Bolleten oder der Abschnitte, unterliegen den Bestimmungen der Vorschrift vom 25. Hornung d. J., S. 5. 59 und 60. — Die letzteren finden auch auf den Fall Anwendung, wenn aus dem Verschleiß-Tagebuche Abschnitte über eine größere Menge oder eine andere Gattung Garne erfolgt werden als diejenige ist, die in dem Tagebuche selbst, oder in der Bezugsnote ausgedrückt erscheint. — 21.) Der Zeitpunkt, von welchem an die gegenwärtige Vorschrift in Wirksamkeit zu treten hat, wird mittelst einer besondern Nachricht zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. — Dieses wird in Folge des obenerwähnten hohen Hofkammerdecrets vom 17. v. M., Z. 25891, hiermit zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht. — Laibach am 10. Juli 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,
k. k. Subernal-Rath.

Lau- fende Zahl	Blatt- seite des Ver- kaufs- Zu- ches	Am 183 . .	Garnbezug Pf. Fein- Nr.	Bezugs-Note.	Land (f. f. Adler) Ort . . . am . . . 183 . . I. ad Nr. Bezugs-Note für den Verkehr im Kleinen über . . . Pakete mit . . . Pfund . . . Baumwollgarne, fein Nr. . . . für zu wird versendet durch über hat einzutreffen bis <div style="text-align: right; font-weight: bold;">N. N. Unterschrift.</div>
				Deckungs-Abschnitt	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> Abschnitt = Nr. über vier Pfund Baumwollgarn fein Nr. bis 30. </div> <div style="width: 5%; text-align: center; vertical-align: middle;"> Deckungs-Abschnitt </div> <div style="width: 45%;"> Abschnitt = Nr. über vier Pfund Baumwollgarn fein Nr. bis 30. </div> </div>
				Deckungs-Abschnitt	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> Viertel = Abschnitt Nr. über ein Pfund Baumwollgarn Nr. </div> <div style="width: 5%; text-align: center; vertical-align: middle;"> Deckungs-Abschnitt </div> <div style="width: 45%;"> Viertel = Abschnitt Nr. über ein Pfund Baumwollgarn Nr. </div> </div>
				Deckungs-Abschnitt	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> Viertel = Abschnitt Nr. über ein Pfund Baumwollgarn Nr. </div> <div style="width: 5%; text-align: center; vertical-align: middle;"> Deckungs-Abschnitt </div> <div style="width: 45%;"> Viertel = Abschnitt Nr. über ein Pfund Baumwollgarn Nr. </div> </div>

Diese Deckung dient nur für diejenige Menge Garn, welche in den von derselben noch nicht abgetrennten Abschnitten für vierzig Pfund ausgedrückt ist.

..... am 183 ..
 Abgetreten an
 zu

..... am 183 ..
 Abgetreten an
 zu

..... am 183 ..
 Abgetreten an
 zu

..... am 183 ..
 Abgetreten an
 zu

..... am 183 ..
 Abgetreten an
 zu

Verschleiß-Buch
 für den Verkehr im Kleinen
 der
 Baumwollgarn-Fabriken
 B.

Laufende
Expeditions-
Zahl
I. A.

Am
30. August 1834
laut Zollquittungs-
Nr. 986.

Garn

1286

Philipp Freudenthal
zu Lemberg
5 Packel Water

Pf. Fein-
Nr.

40 26

B. G. B. A.

Land Galizien (k. k. Adler)
I. A. Nr. 1286 Amt Hpt. Lemberg am dreißigsten August 1834.
Bollete für den Verkehr im Kleinen. Zollquitt. Nr. 986
über fünf Packete mit vierzig Pfund Baumwoll-Water-Garn Fein Nr. 26.
für Philipp Freudenthal zu Lemberg.

Kießling, Expedient.

B. G. B. A.

Bolleten-Abschnitt
A. Nr. 1286
über vier Pfund Baumwollgarn
fein Nr. 1 bis Nr. 30.
(Lemberg bis 30. August 1835.)

B. G. B. A.

Bolleten-Abschnitt
A. Nr.
über vier Pfund Baumwollgarn fein
Nr. bis Nr.
(Name des Amtes und Tag, bis zu
welchem der Abschnitt gültig ist.)

B. G. B. A.

Viertel-Bolleten-Ab-
schnitt A. Nr. über
ein Pfund Baumwoll-
garn bis Nr. 30.

B. G. B. A.

Viertel-Bolleten-Ab-
schnitt A. Nr. über
ein Pfund Baumwoll-
garn bis Nr. 30.

B. G. B. A.

Viertel-Bolleten-Ab-
schnitt A. Nr. über
ein Pfund Baumwoll-
garn bis Nr. 30.

B. G. B. A.

Diese Bollete dient nur für diejenige Menge Garn zur Deckung, welche in den von der Bollete noch nicht abgetrennten Bolleten-Abschnitten ausgedrückt ist.

Hermannsdorf am 24. August 1834.
Abgetreten an Joseph Klopfflein zu Wiesenheim.

. . . . am
Abgetreten an
zu

N. N.

Baumwollgarn - Register
für den Verkehr im Kleinen.

Abgetreten an
zu . . . am . . . 183 . . .
(Name des Amtes und Tag, bis
zu welchem der Abschnitt gültig
ist.)

Abgetreten an
zu . . . am . . . 183 . . .
(Name des Amtes und Tag, bis
zu welchem der Abschnitt gültig
ist.)

Abgetreten an
zu . . . am . . . 183 . . .
(Name des Amtes und Tag, bis
zu welchem der Abschnitt gültig
ist.)

— 692 —

Gubernial-Verlautbarungen.

B. 971. (1) *C u r r e n d e* Nr. 13235.

des k. k. österr. Guberniums. — Bestimmung der Modalitäten bei der Um-, Zusammen- oder Auseinanderschreibung der krainisch-ständischen Verar.-Obligationen. — Um den freien Verkehr mit den krainisch-ständischen Verar.-Obligationen nicht zu hemmen, würde mit hohem Hofkammer-Präsidial-Decrete vom 3. v. M., Z. 1829/p. p. angeordnet, daß es von der, in Bezug auf die Umschreibung derselben, mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 3. August 1818, Z. 33621 angeordneten Beschränkung, vermöge welcher die Umschreibung dieser Obligationen nur in jenen besondern Rechtsfällen gestattet war, wo dieselbe unumgänglich nöthig wurde, und jederzeit nur in Folge einer Bewilligung der Landesstelle geschehen durfte, für die Zukunft abzukommen habe, und es wurde in dieser Beziehung im Allgemeinen angeordnet, daß von nun an jeder Parthei die Begünstigung zugesprochen werde, ihre als ein frei disponibles Eigenthum innehabenden krainisch-ständischen Verar.-Obligationen nach ihrem jeweiligen Bedarfe um-, zusammen- oder auseinanderschreiben zu lassen, ohne hierzu einer besondern Bewilligung zu bedürfen, außer in den nachbenannten besondern Fällen: — a.) Wenn dieselben nicht auf freie Namen lauten, und nicht frei disponibles Eigenthum sind, sonach wenn diese auf Namen lautenden Obligationen mit gerichtlichem Beschlage oder Verbote belegt sind. — b.) Wenn auf denselben ein Vinculum haftet, oder solche mit einer sonstigen Vormerkung versehen sind, und — c.) wenn diese Obligationen auf Klöster, Stifter, Kirchen, geistliche oder weltliche Stiftungen oder Corporationen, auf ein öffentliches Institut, auf den Religionsfond, Studienfond, Schulen, Wasserbau- oder Wohlthätigkeitsfond, auf eine Gemeinde oder Innung lauten. — Die Bewilligung zur Freischreibung solcher Obligationen von dem auf denselben haftenden Beschlage oder Verbot, hat diejenige Behörde zu erteilen, welche den vorgemerkten Beschlage oder Verbot veranlaßte. — Die Bewilligung zur Frei- oder Umschreibung der in den Fällen Litt. b und c befindlichen Obligationen aber, ist von dem Gubernium

unmittelbar selbst zu erteilen. — Die zu umschreibenden Obligationen sind in Originali bei der Credits-Liquidatur abzugeben, worüber den Parteien nach dem unten beigedruckten Formulare ein Empfangsschein hinausgegeben wird. In Hinsicht der unter Litt. a b und c erwähnten Obligationen ist nebstbei die Umschreibungsbewilligung in Originali oder in gehörig vidimirter Abschrift beizubringen. Was hingegen die Zusammen- oder Auseinanderschreibung solcher krainisch-ständischer Verar.-Obligationen anbelangt, so sind hinfüro nachstehende Vorschriften genau zu beobachten. — 1.) Können nur Obligationen, von ganz gleichen Capitals-Categorien, ganz gleichen Percenten, und aus einer und derselben Obligationenserie, in einen Kapitalbetrag zusammengeschrieben werden. — 2.) Müssen die, auf den alten umzuschreibenden Obligationen ausstehenden rückständigen Interessen, (mit Ausnahme der Rückstände vom 1. Mai 1809 bis Ende Mai 1819, deren Bezahlung von dem österr. Verario nicht geleistet wird,) in soweit dieselben vorschriftsmäßig zur Zahlung geeignet sind, bis zum letzten Verfallstermine auf den alten Obligationen vollständig berichtet werden, wo sonach der neu ausgefertigten Obligation, der auf diesen letzten Verfallstermin folgende Tag, als Anlags- oder Verzinsungsdatum gegeben wird. — 3.) Da die Verzinsung aller Capitalien krainisch-ständischer Verar.-Obligationen von 25 fl. abwärts, bereits mit Ende Februar 1817 aufgehört hat, und deren bare Zurückzahlung angeordnet ist, so sind derlei Obligationen auch zur Umschreibung unzulässig. — Auch wird als der mindeste Betrag, auf welchen eine neue Obligation bei Auseinanderschreibung ausgefertigt werden darf, die Kapitalsumme von fünfzig Gulden festgesetzt. — Die solcher Gestalt neu ausgefertigten um-, zusammen- oder auseinandergeschriebenen Obligationen werden sodann der sich mittelst des oben erwähnten Empfangsscheines legitimirenden Partei, gegen Einziehung dieses letzteren und Rückbehaltung der durchgeschlagenen alten Obligation und der allfällig beigedachten Documente, von der Credits-Casse ausgefolgt werden. — Was hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung der, solche krainisch-ständische Verar.-Obligationen besitzenden

Parteien gebracht wird. — Laibach am 3. Juli 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Wessperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,
k. k. Gubernial-Rath.

.J.

An
w gegen Zurückstellung die-
ses Billets extradiret
Stück percentige kreis-
nerisch-ständische Avarial-Obligation im
Betrage pr.
Das ist fl. kr.
Pr. Liquidatur der k. k. Filial-
Credits-Cassa
Laibach den

Vermischte Verlautbarungen.

B. 980. (1) Ad Nrum. 1737.
Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Erben des Joseph Ferjantschitsch von Planina, wegen nicht zugehaltener Vicitationsbedingnisse, und somit schuldigen Kaufbillings pr. 43 fl. 20 3/4 kr., die neuerliche Feilbietung des, dem Franz Bertouy von Uzhajne gehörigen, in der Joseph Scibielschen Concursmasse zu Dossleine erstandenen Acker, u Gruschzli genannt, der Gült Dossleine, sub Urb. Fol. 38, Rect. Zahl 7 dienlich, auf Gefahr dann Kosten des Executen Franz Bertouy bewilliget, und deren Bornaahme für den 9. September d. J., Vormittags um 9 Uhr in Loco Dossleine mit dem Beisage veraunt worden, daß diese Realität auch unter dem Schägwerthe und gegen gleich bare Bezahlung an den Meist- und Letztbietenden hintangegeben werde. Die Kauflustigen werden sonach dazu zu erscheinen eingeladen, und können unmittelbar die Schägung und Verkaufsbedingnisse hiergerichts einsehen.

Bezirksgericht Wippach den 2. Juli 1834.

B. 979. (1) ad Nr. 1833.

Edict.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiermit bekannt gemacht: Es sei in der Executionsache des Markus M. Alzroerch von Laibach, gegen die Eheleute Martin und Karbarina Moschler, von Stephansdorf, wegen auß dem Urtheile, ddo. 6. December 1833 schuldigen 200 fl., in die executive Feilbietung der, dem Martin Moschler gehörigen, der Gült Neuwelt und Jamnigshof, sub Urb. Nr. 1 et 2 dienlichen sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, auf

209 fl. 20 kr. gerichtlich geschägten 1 1/2 Hude gemilliget, und es seien zu deren Bornaahme drei Feilbietungstermine, als: auf den 28. August, 29. September und 27. October l. J., jedesmal von 10 bis 12 Uhr, Vormittags in Loco der Realität zu Stephansdorf mit dem Beisage anberaunt worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Vicitation nur um oder über den Schägungswert, bei der dritten aber auch unter demselben werde hintangegeben werden.

Hiezu werden alle Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen, daß jeder Vicitant 10 o/o des Schägungswertthes als Badium zu Händen der Vicitations-Commission zu erlegen haben wird. Die Vicitationsbedingnisse, das Schägungsprotocoll und der Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 25. Juli 1834.

B. 983. (1) J. Nr. 2140.

Edict.

Vom dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt als Real- und Personalinstanz wird allgemein bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen der Grundobrigkeit Rupertsdorf, wider Johann Umeq von Großzerouy, in die executive Veräußerung der gegnerischen, gerichtlich auf 64 fl. 10 kr. bewertheten Fahrnisse: als Horn- und Vorstenvieh, Getreide, Zimmerereinrichtung und Magerüstung plo. an Urbariale schuldigen 48 fl. 15 kr. c. s. e. gemilliget, und hiezu drei Feilbietungstermine, nämlich: auf den 14. und 28. August, dann 11. September 1834, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte Großzerouy mit dem Anbonga anberaunt worden, daß, falls diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstragsatzung um den gerichtlich erhobenen Schägungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Vicitationslustigen mit dem Beisage am obbesagten Tage und Stunde eingeladen werden, daß diese Fahrnisse nur gegen gleich bare Bezahlung veräußert werde.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 30. Juli 1834.

B. 975. (2) Nr. G. 1926.

Edict.

Vom dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen der Pena Stampfel, in die Feilbietung der, von der Mina Stampfel mittelst Vicitations-Protocolls vom 30. Juli 1833 erstandenen Realität, sub Haus-Nr. 29 in Göttenitz, wegen nicht zugehaltenen Vicitationsbedingnissen gemilliget, und zu deren Bornaahme die neuerliche Tagsatzung auf den 12. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Realität wohl um den frühern Meißbot pr. 404 fl. ausgerufen, jedoch um jeden Preis auf Gefahr und Unkosten der früheren Ersteherinn hintangegeben werden wird.

Bezirksgericht Gottschee am 24. Juli 1834.

B. 977. (2)

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Cameralherrschafft Beldes wird hiemit bekannt gemacht: Es werden die zum Verlasse des Priesters Hrn. Michael Wogatsch gehörigen Bücher, dann Haußeinrichtung und sonstige Effecten, den 18. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, im Orte Dobrava den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Wozu die Kauflustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

Bezirksgericht Beldes den 27. Juli 1834.

B. 976. (2)

Nr. 1851.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Michael Schuster von Büchel, wider Mathias Trampusch von daselbst, in die executive Feilbietung des, auf der Realität Nr. 2, zu Büchel intabulirten, vorhin Andreas Taktitsch'schen, zummehr dem Schuldner gehörigen Forderung aus dem Schuldscheine vom 27. Juni 1820, und der Cession vom 1. Juli 1827, pr. 312 fl., so wie der dem Begner aus dem Ehevertrage vom 7. November 1817 gebührenden Rechte, wegen schuldigen 115 fl. c. s. c. gewilliget, und wegen Vornahme derselben die Tagsetzungen auf den 29. August, 13. September und 1. October l. J., in dieser Gerichtskanzlei mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Forderung bei der ersten und zweiten Tagsetzung nur um den Nennwerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 15. Juli 1834.

B. 957. (2)

Nr. 1387.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschafft Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Georg Birant von Oberdorf, in die executive Feilbietung der, dem Simon Stupiza von Oberdorf gehörigen, der Herrschafft Reifnitz, sub Urbars, Folio 149 dienstbaren, wegen schuldigen 60 fl. c. s. c., in die Execution gezeigten, und auf 465 fl. 30 kr. geschätzten 1/4 Kaufrechtshube gewilliget, und es sind hiezu drei Feilbietungstagsetzungen, und zwar: die erste auf den 12. August, die zweite auf den 17. September und die dritte auf den 18. October l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Orte Oberdorf mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn obgenannte Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde, welches allen Kauflustigen mit dem Beisage allgemein kund gemacht wird, daß die dießfälligen Citationenbedingnisse in der dießgerichtlichen Amtskanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingefehen werden können.

Bezirksgericht Reifnitz am 3. Juli 1834.

B. 953. (2)

Nr. 1439.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschafft Reif-

nitz wird hiermit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Georg Tomschig von Großlaschitz, als Curator der Matthäus Tomschig'schen Kinder, wegen schuldigen 350 fl. nebst Interessen pr. 72 fl. 42 kr., in die executive Feilbietung der dem Johann Pokisch von Soderschitz gehörigen, der Herrschafft Reifnitz, sub Urb. Fol. 1127,9942 dienstbaren, und auf 1416 fl. 25 kr. geschätzten Mahlmühle nebst Grundstücken, wie auch seiner auf 32 fl. 20 kr. geschätzten Fabrisse gewilliget, und zu deren Vornahme drei Tagsetzungen, und zwar: auf den 3. September, 12. October und 7. November l. J., in Loco Soderschitz mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn die Realität oder das bewegliche Vermögen bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Das Schätzungsprotocoll und die Citationenbedingnisse können hierorts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingefehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz am 10. Juli 1834.

B. 939. (2)

Nr. 1396.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sei über executores Einschreiten des Andreas Lanko von Winkel bei Reufnitz, in die öffentliche Versteigerung des dem Johann Edelschaff eigentümlich gehörigen, im Markte Reifnitz, sub Consc. Nr. 85, liegenden Hauses sammt Grundstücken, wegen 26 fl. c. s. c. gewilliget und zur Vornahme derselben drei Termine, nämlich der erste auf den 18. August, der zweite auf den 20. September und der dritte auf den 22. October l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Markte Reifnitz mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn obgedachte Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsetzung um den Schätzungswert pr. 642 fl. 40 kr. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 7. Juli 1834.

B. 974. (2)

Nr. 1879.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Johann Koblner durch Franz Macher in Kerndorf, in die executive Feilbietung der, zu Schwarzenbach, Nr. 14 liegenden, dem Leonhard Köflner'schen Erben gehörigen Hube, wegen schuldigen 165 fl. 49 kr. gewilliget, und wegen Vornahme derselben die Tagsetzungen auf den 13. August, 17. September und 7. October l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr, in Loco Schwarzenbach mit dem Beisage bestimmt, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben wird.

Bezirksgericht Gottschee am 22. Juli 1834.

B. 982. (1)

Ein hier in der Stadt liegendes Haus, dessen zweites Stockwerk vor einigen Jahren neu aufgebaut wurde, und in welchem seit

geräumiger Zeit der Bier- und Weinausschank betrieben wird, sammt dem dabei befindlichen Garten, wird gegen billige Bedingnisse zum Verkaufe angeboten, und zugleich bemerkt, daß zwei Dritttheile des Kaufspreises auf dem Hause haftend bleiben können.

Die nähere Aufklärung hierüber belieben Kauflustige in der Kanzlei des Hrn. Dr. J. Albert Paschali, Nr. 40, in der Florianerstraße einzuholen.

Z. 978. (1)

In der Kunst- und Musikalienhandlung des Leopold Paternolli in Laibach ist zu haben: Toffolische Dinte zu 12 kr. und 24 kr. das Fläschchen. Heiligen-Bilder, als Schulprämien, allerwohlfesteste, in Paqueten zu 100 Stücken, coloriet, von 10 kr. an bis zu 4 fl. in Auswahl; so wie einzeln, feine und ordinäre, kleine, von 1 kr. bis zu 1 fl. 30 kr. das Stück, desgleichen schön gebundene Bilder-Bücher, Gesellschaftsspiele, Spielkarten, Manno'sches Rauchtackwasser, italienische Saiten, Musikalien, Atlasse, Landkarten, Schreib- und Zeichenrequisiten, so wie sehr schöne Kunstpapp Arbeiten.

In der Buchhandlung des Leopold Paternolli sind außer den meisten in inländischen Zeitungen angezeigten neuen Büchern, auch Kinder- und Jugend-Schriften in Prämienband, so wie gebundene und ungebundene Missale, Horae diurnae und Brevier zu den billigsten Preisen zu bekommen.

Zugleich empfiehlt er sich auch zur geneigten Theilnahme seiner Leihbibliothek, welche 4000 Bände zur Auswahl enthält, und wofür man für das monatliche Abonnement nur 40 kr. C. M., und für das jährliche aber nur 7 fl. C. M. bezahlt. Alle übrigen Bedingnisse sind aus den beiden Catalogen, die Jedermann täglich einsehen kann, zu ersehen. Preis der Cataloge 34 kr.

Schließlich ist auch schon zu haben: Neuer Bauern-Kalender für 1835 à 3 kr., Taschen-Kalender im Klappen-Einband für 1835 à 8 kr.

Z. 981. (1)

Eine lebensgefährliche Krankheit hat den um das Landes-Museum hochverdienten Herrn Grafen v. Hohenwart verhindert, die beabsichtigte Vereisung der verschiedenen Bezirke Krains, Besuchs der Museums-Sammlungen vorzunehmen.

Dagegen hat unser unermüdeter Custos Hr. Freyer einen Theil von Innerkrain, dem Küstenlande und Unterkrain, in naturhistorischer Hinsicht bereiset, und ist eben im Begriffe

unsere Hochalpen zu besuchen. Dies ist der neuerliche Grund, warum das Landes-Museum noch ferner verschlossen bleibt, und erst Sonntag den 24. dies wieder geöffnet wird, von welchem Tage an dasselbe in den bereits in dem vorigen Jahre bestimmten Stunden Sonntags und Donnerstags für Jedermann geöffnet ist.

Indem das Curatorium dies zur allgemeinen Kenntniß bringt, muß es dem Eifer des Herrn Custos Freyer besonderes Lob zollen, der aller Orten eine reiche Ausbeute von Naturproducten sammelte, und an das Museum überließ.

Das Curatorium ersucht nunmehr die geneigten Beiträge wieder einzusenden zu wollen, und selbe entweder an das Curatorium, an Herrn Grafen v. Hohenwart, oder an Herrn Freyer adressiren zu wollen.

Laibach den 1. August 1834. Von dem Curatorium des Landes-Museums.

Z. 967. (3)

N a c h r i c h t.

In dem neugebauten Hause, Nr. 90, in der St. Peter's-Vorstadt, ist zu Michaeli l. J. im ersten Stocke eine Wohnung mit vier sehr schönen und bequemen Zimmern, einer Küche, Speisekammer und Keller zu vergeben. Auch sind unter dem Dache vier sehr angenehme Zimmer und eine Küche jährlich oder auch monatlich zu vergeben.

Das Nähere erfährt man im nämlichen Hause beim Hauseigentümer zu ebener Erde.

Z. 958. (3)

**Tausend Eimer alte
Bauweine,**

wovon der jüngste vom Jahre 1831, das meiste aus den St. Peter-Gebirgen, und alle in Fünfeimer-Gebinden sind, werden zu Marburg in der Körnergasse, Nr. 162, mit empfehlender Schätzung feilgeboten werden.

Z. 969. (2)

Zimmer zu vermietthen.

In der Herrngasse, im gräf. Thurn'schen Hause, Nr. 211, im ersten Stocke, sind von Michaeli an, zwei Zimmer, halb- oder vierteljährig zu verlassen.